

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

eingebraucht zum Antrag 607/A der Abgeordneten Mag. Walter Tancsits, Maximilian Walch, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeiterkammergesetz 1992 und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden (1217 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichts (1217 s.B., XXII. GP)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Z 2 lautet:

„2. § 21 Z 2 lautet:

„2. in den letzten zwei Jahren mindestens sechs Monate kammerzugehörig waren, und““

Begründung:

Die im Abänderungsantrag der Regierungsparteien vorgelegte Formulierung schließt Menschen, die länger als achtzehn Monate arbeitslos sind, vom passiven Wahlrecht aus. Diese Einschränkung des passiven Wahlrechts ist nicht nachvollziehbar und angesichts der gegenwärtig steigenden Anzahl von Menschen ohne Erwerbsarbeit demokratiepolitisch bedenklich, zumal der Arbeiterkammer auch die Vertretung der Interessen lohnarbeitsloser Menschen obliegt. Die Einschränkung stellt auch eine Verschärfung gegenüber der geltenden Regelung dar, die zumindest das passive Wahlrecht bis zu einer Lohnarbeitslosigkeitsdauer von drei Jahren ermöglicht. Angesichts einer Zunahme der Zahl der langzeitbeschäftigungslosen Menschen (derzeit ca. 65.000 in Österreich) ist die Einschränkung keine Theoretische, sondern eine Tatsächliche.

Da jede Kammerzugehörigkeit ein Beschäftigungsverhältnis bzw. im Fall von lohnarbeitslosen Menschen eine frühere Beschäftigung im Ausmaß von mindestens zwanzig Wochen voraussetzt und die Kammer überdies auch die Interessen arbeitsloser Menschen zu vertreten hat, liegt mit jeder über einer bestimmten Mindestdauer liegenden Kammerzugehörigkeit jene Nähe zum Arbeitsleben und Kenntnis der damit verbundenen Fragestellungen vor, die Voraussetzung für die Wahrnehmung einer Funktion in der Kammer sind.

Sabine Mandel
Walter Tancsits
Maximilian Walch